

klimaaktiv mobil Förderung:

Elektro-Fahrräder, Transporträder und Falträder mit und ohne Elektroantrieb für Privatpersonen, Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine 2023

Leitfaden für den Sportfachhandel



klimaaktiv mobil Förderung:

Elektro-Fahrräder, Transporträder und Falträder mit und ohne Elektroantrieb für Privatpersonen, Betriebe, Gebietskörperschaften und Vereine

Leitfaden für den Sportfachhandel

Der vorliegende Leitfaden enthält die wesentlichen Fakten rund um die Förderung von (E-)Rädern. Er soll Ihnen helfen, Ihre KundInnen bei der erfolgreichen Inanspruchnahme des Förderungsangebotes zu beraten und bestmöglich zu unterstützen.

Bitte beachten Sie, dass die Informationen in diesem Dokument ausschließlich der unverbindlichen Information zur besseren Servicierung Ihrer KundInnen beim Ankauf und der Förderung von (E-)Rädern dienen und keinerlei rechtsverbindlichen Charakter haben. Für die Abwicklung der Förderung gelten ausschließlich die Bestimmungen der gültigen Rechtsgrundlagen (klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie) und die diesbezüglichen, unter www.umweltfoerderung.at veröffentlichten Förderungsleitfäden.

Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Tatsache, dass auf Förderungen grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht und dass die Gewährung einer Förderung von der Höhe des Förderungsbudgets sowie von der Einhaltung der Förderungskriterien abhängig ist. Das BMK, der Klima- und Energiefonds sowie die Abwicklungsstelle übernehmen daher keinerlei Haftung für falsche oder unterlassene Auskünfte einzelner HändlerInnen gegenüber ihren KundInnen oder für die aus der Nichtgewährung einer Förderung resultierenden Schäden.

Inhalt

1	klimaaktiv mobil Förderung	4
1.1	Was ist die Rolle des Sportfachhandels bei der Förderungsaktion?	4
2	Förderungsverfahren und Antragstellung	5
2.1	Welche Zeitpunkte sind für Sie und Ihre KundInnen relevant?	5
2.2	Wie erfolgt die Einreichung des Förderungsantrages bei der KPC?	5
2.3	Was passiert nach der Antragstellung?	6
3	Förderungsbestimmungen	6
3.1	Wie hoch ist die Förderung?	7
3.2	Berechnungsbeispiel: E-Transportrad für Privatpersonen	7
3.3	Berechnungsbeispiel: Faltrad für gewerbliche AntragstellerInnen	8
3.4	Welche Fristen sind für die/den FahrradkäuferIn zu beachten?	8
4	Häufig gestellte Fragen	8
4.1	Wann erhält mein/e KundIn eine Bundesförderung?	8
4.2	Welche Verpflichtungen gehen FörderungswerberInnen durch die Inanspruchnahme der Bundesförderung ein?	8
4.3	Wie werden private und gewerbliche FahrradkäuferInnen unterschieden?	9
4.4	Sind Gebrauchtfahrräder förderungsfähig?	9
4.5	Was ist bei Fahrzeugleasing zu beachten?	9
4.6	Was bedeutet 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern?	9
4.7	Kann die Förderung mit allfälligen Förderungen der Länder oder Gemeinden kombiniert werden?	10
4.8	Gibt es Förderungsangebote für Elektromobilität außerhalb der in diesem Leitfaden genannten Fahrzeuggruppen?	10
4.9	Muss ich nachträglich den Händlerrabatt bei einem (E-)Faltrad gewähren, deren Rechnung vor dem 1.3.2023 ausgestellt wurde?	10
4.10	Muss ich als Händler die ÖV-Jahresnetzkarte kontrollieren?	10
4.11	Wo gibt es Auskunft für FörderungskundInnen?	10

1 klimaaktiv mobil Förderung

Im Rahmen einer gemeinsamen Förderungsaktionen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und des Sportfachhandels wird im Jahr 2023 die Anschaffung von (E-)Fahrrädern gemäß nachfolgender Tabelle für den privaten und gewerblichen Einsatz unterstützt.

für Privatpersonen und Betriebe*	nur für Betriebe*
(E-)Transporträder	E-Fahrräder – ab einer Anzahl von mindestens 5 Stück
(E-)Falträder	

*einschließlich sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Gebietskörperschaften, Vereine konfessionelle Einrichtungen

Ein (E-)Transportrad ist für den Transport größerer Lasten konzipiert. Es weist eine Transporteinrichtung (z.B. eine Transportkiste) auf. Das zulässige Zuladegewicht der Transporteinrichtung beträgt mindestens 80 kg, die Leistung ist mit maximal 600 Watt begrenzt und es kann aus eigener Kraft nicht mehr als 25 km/h auf ebener Fahrbahn erreichen.

Ein (E-)Faltrad ist ein für die Mitnahme als Gepäckstück konzipiertes Fahrrad. Die maximalen Abmessungen dürfen im gefalteten Zustand 110 x 80 x 40 cm nicht überschreiten.

Die Unterstützung setzt sich zusammen aus einem

- „Mobilitätsbonusanteil“ des Sportfachhandels beim Ankauf des Fahrrades, welcher unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen gewährt wird, und
- „Mobilitätsbonusanteil“ (Förderung) des Bundes aus Mitteln des BMK

2023 neu: eine Registrierung vor der Antragstellung ist **nicht** erforderlich.

Die Förderungsaktionen werden von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) im Rahmen der Förderungsinstrumente Klima- und Energiefonds und klimaaktiv mobil abgewickelt.

1.1 Was ist die Rolle des Sportfachhandels bei der Förderungsaktion?

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung des Bundes ist der Abzug des Mobilitätsbonusanteils des Sportfachhandels **vom Nettokaufpreis** auf der Fahrradrechnung.

Die Rechnung muss daher folgende zwei Merkmale aufweisen:

- Der Mobilitätsbonusanteil des Sportfachhandels in Höhe von 150 Euro pro Fahrrad muss auf der Rechnung ergänzend zu den sonstigen in der Praxis gewährten Rabatten als Betrag gesondert ausgewiesen werden. Des Weiteren muss ein großes Fahrradservice gewährt werden.
- Folgender Informationstext muss separat auf der Rechnung ausgewiesen sein:

„Die Förderaktion **klimaaktiv mobil** ist ein wichtiger Beitrag der österreichischen Bundesregierung für klimafreundliche Mobilität in Österreich. Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) gewährt gemeinsam mit dem österreichischen Sportfachhandel einen Bonus für (E-)Transporträder, (E-)Falträder sowie für Elektro-Fahrräder (nur für Betriebe, Gebietskörperschaften ab 5 Stk.).

Der Bonusanteil des österreichischen Sportfachhandels wird unabhängig von etwaigen zusätzlichen Nachlässen des Handels für den Ankauf von (E-)Transporträdern, (E-)Falträder sowie für Elektro-Fahrräder bewilligt und ist auf dieser Rechnung extra ausgewiesen. Der Bonusanteil des BMK kann – sofern alle Voraussetzungen im Sinne der Förderaktion erfüllt sind – nach der Fördereinreichung bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) unter www.umweltfoerderung.at zur Auszahlung gelangen.

Der zum Betrieb erforderliche Strom muss nachweislich mit erneuerbaren Energieträgern produziert werden. Die Förderaktion des BMK erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds und des **klimaaktiv mobil** Programms (www.klimaaktivmobil.at).“

Nur wenn der Mobilitätsbonus als eigenständige Rechnungsposition auf der Rechnung ausgewiesen wird und in voller Höhe zum Abzug gelangt, sowie gemäß obenstehendem Informationstext auf der Rechnung angeführt ist, kann auch der vereinbarte Bundesanteil zur Auszahlung gelangen. Förderungsanträge für Fahrräder mit Rechnungen, die diese Voraussetzung bei der Erstvorlage nicht erfüllen, werden abgelehnt.

2 Förderungsverfahren und Antragstellung

2.1 Welche Zeitpunkte sind für Sie und Ihre KundInnen relevant?

Einreichstart für Privatpersonen und Betriebe: 01.03.2023

Ab diesem Zeitpunkt ist die Antragstellung über die Homepage der KPC (www.umweltfoerderung.at) möglich.

Ende der Förderungsaktion

Die Förderungsaktionen für private und gewerbliche FahrradkäuferInnen laufen solange Förderungsmittel verfügbar sind, enden aber spätestens am 29.02.2024.

2.2 Wie erfolgt die Einreichung des Förderungsantrages bei der KPC?

Die Einreichung des Förderungsantrages erfolgt ausschließlich online in einem 1-stufigen Verfahren:

Nach dem Ankauf des Fahrrades kann der Förderungsantrag über die Online-Plattform gestellt werden.

Folgende Daten werden für die Antragstellung benötigt:

- Kontaktdaten
- Bankverbindung

- Bei privaten Antragsteller:innen: Geburtsdatum und Meldezettel (Hauptwohnsitz; bei FörderungswerberInnen mit Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs: Reisepass)
- Bei betrieblichen Antragsteller:innen: Firmenbuchnummer, Branche, Betriebsgröße und die Angaben zu bisherigen De-minimis-Förderungen
- Projektdaten je nach Fahrrad: Art des (Elektro-)Rades, Anzahl der Fahrräder (bei betrieblichen Antragsteller:innen), Kosten

Darüber hinaus werden folgende Dokumente in elektronischer Form (eingescannt) benötigt:

- Rechnung des Rades/der Räder
- ggf. Leasingvertrag
Hinweis: Das Rechnungsdatum bzw. das Datum der Rechnung über die Leasingentgeltvorauszahlung für das Fahrrad darf nicht mehr als **neun Monate** zurückliegen (bei Leasinggeschäften bitte Abschnitt 4.5 beachten).
- Abrechnungsformular mit Unterschrift des/der AntragstellerIn
- Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern
- Nachweis des Besitzes einer – zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen – ÖV Jahresnetzkarte bei (E-)Fahrrädern für Privatpersonen (als Selbstauskunft)

2.3 Was passiert nach der Antragstellung?

Ihr/e KundIn erhält nach erfolgreichem Abschluss der Antragstellung ein automatisches Mail zur Bestätigung des Antragseingangs. Die Unterlagen zum Förderungsantrag werden von der KPC geprüft und den Gremien des Klima- und Energiefonds zur Beratung und Genehmigung vorgelegt.

Die Auszahlung der Mobilitätsförderung des Bundes erfolgt auf das bei der Antragstellung angegebene Konto.

3 Förderungsbestimmungen

- Jedes mit Elektroantrieb ausgestattete Fahrrad muss vom Kunden/der Kundin mit 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern (z.B. Ökostrom) betrieben werden. Der Nachweis über den Einsatz von Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträgern muss bei der Einreichung des Förderungsantrages bei der KPC vorhanden sein (siehe Abschnitt 4.6).
- Private FahrradkäuferInnen können pro Förderungsantrag bei der KPC maximal ein Fahrrad einreichen. Es können allerdings mehrere Förderungsanträge pro Person gestellt werden.
- Gewerblich tätige FahrradkäuferInnen können pro Förderungsantrag bei der KPC mehrere Fahrräder mit einem Antrag einreichen. Es können mehrere Förderungsanträge pro Unternehmen bzw. Gebietskörperschaft gestellt werden.

3.1 Wie hoch ist die Förderung

klimaaktiv mobil – (E-)Transporträder, (E-) Falträder und E-Fahrräder		
Fahrradtyp	Bundesförderung pro Fahrrad	Anteil Sportfachhandel pro Fahrrad
E-Fahrräder (nur für Betriebe, Gebietskörperschaften ab 5 Stk.)	250 Euro	150 Euro inkl. großes Fahrradservice*
E-Transporträder und Transporträder	850 Euro	150 Euro inkl. großes Fahrradservice*
E-Falträder und Falträder	450 Euro	150 Euro inkl. großes Fahrradservice*

* Beim Kauf direkt beim Hersteller wird für den Bonus anstatt eines großen Fahrradservice ersatzweise drei Jahre Garantie anerkannt.

Die Förderung ist für

- a) Betriebe, Gebietskörperschaften, Gemeinden mit 30 % und
- b) Privatpersonen mit 50 %

der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

3.2 Berechnungsbeispiel: E-Transportrad für Privatpersonen

Die Förderung für private KäuferInnen setzt sich aus dem Mobilitätsbonusanteil des Sportfachhandels und dem Mobilitätsbonusanteil des Bundes zusammen. Der Kostenvorteil für Ihre/n KundIn beträgt in Summe bis zu 1.030 Euro. Bitte beachten Sie, dass der Mobilitätsbonusanteil des Sportfachhandels vom Netto-Fahrradpreis abzuziehen ist.

Berechnungsbeispiel für ein privates E-Transportrad	Betrag in Euro
Preis E-Transportrad brutto	4.500
Preis E-Transportrad netto	3.750
Mobilitätsbonusanteil des Sportfachhandels	-150
Summe netto	3.600
Ust.	720
Summe brutto	4.320
Mobilitätsbonusanteil des Bundes (850 Euro oder max. 50 % des Bruttobetrag abzüglich Mobilitätsbonusanteil des Fahrradhandels)	-850
EndkundInnenpreis brutto	3.470
Kostenvorteil in Summe	1.030

3.3 Berechnungsbeispiel: Faltrad für gewerbliche AntragstellerInnen

Die Förderung für gewerbliche KäuferInnen setzt sich aus dem Mobilitätsbonusanteil des Sportfachhandels und dem Mobilitätsbonusanteil des Bundes zusammen.

Berechnungsbeispiel für ein Faltrad für Betrieb	Betrag in Euro
Preis Faltrad netto	1.200
Mobilitätsbonusanteil des Sportfachhandels	-150
Summe netto	1.050
Mobilitätsbonusanteil des Bundes (450 Euro oder max. 30% des Nettobetrages abzüglich Mobilitätsbonusanteil des Sportfachhandels)	-315
EndkundInnenpreis netto	735
Kostenvorteil in Summe	465

3.4 Welche Fristen sind für die/den FahrradkäuferIn zu beachten?

- Das Rechnungsdatum darf bei der Antragstellung nicht mehr als 9 Monate zurückliegen.

4 Häufig gestellte Fragen

4.1 Wann erhält mein/e KundIn eine Bundesförderung?

Bei vollständiger und korrekter Antragstellung erhält Ihr/e KundIn nach Prüfung der Unterlagen durch die KPC und Genehmigung durch die Gremien des Klima- und Energiefonds die Förderungsmittel auf das bei der Antragstellung angegebene Konto überwiesen.

4.2 Welche Verpflichtungen gehen FörderungswerberInnen durch die Inanspruchnahme der Bundesförderung ein?

Ihr/e KundIn geht unter anderem folgende Verpflichtungen mit Zustandekommen des Förderungsvertrages ein:

- Ihr/e KundIn verpflichtet sich, das Fahrrad zumindest vier Jahre in Betrieb zu halten.
Hinweis: Jede Änderung in Bezug auf die Brauchbarkeit des Fahrrads oder der Besitzverhältnisse sind der Förderstelle unverzüglich unter e-mobilitaet@kommunalkredit.at unaufgefordert und unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen (Schadensmeldung, Kaufvertrag) mitzuteilen.
- Ihr/e KundIn verpflichtet sich auf Dauer, das Fahrrad mit 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern zu betreiben.

4.3 Wie werden private und gewerbliche FahrradkäuferInnen unterschieden?

AntragstellerIn ist die Person, auf die die Rechnung bzw. der Leasingvertrag lautet.

Eine Doppelförderung, d.h. eine Antragstellung zur Förderung sowohl als privates, als auch als gewerbliches Fahrrad ist untersagt.

4.4 Sind Gebrauchtfahrräder förderungsfähig?

Nein - Gebrauchtfahrräder werden nicht gefördert.

4.5 Was ist bei Fahrzeugleasing zu beachten?

Die Förderung von geleasteten Fahrzeugen ist zulässig.

In diesen Fällen ist für eine Förderungsgenehmigung die Leistung einer Depotzahlung bzw. Anzahlung mindestens in der Höhe der vorgesehenen Bundesförderung NETTO erforderlich.

Aus dem Leasingvertrag selbst oder der Ankaufsrechnung hat die Gewährung des Mobilitätsbonusanteils durch den/die Sportfachhandel hervorzugehen, zudem muss der Informationstext gemäß Abschnitt 1.1. enthalten sein. Sowohl Leasingvertrag als auch Rechnung müssen bei der Einreichung beigelegt werden.

4.6 Was bedeutet 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern?

Für jenen Standort, an dem das Fahrrad hauptsächlich geladen wird, ist der Nachweis über den Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern zu erbringen.

- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage, Windkraftanlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage oder Ökostrombescheid) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf des Elektro-Fahrrades abgedeckt werden können.
- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft, kann der Nachweis erbracht werden durch:
 - Übermittlung des durch das Energieversorgungsunternehmen bestätigten Formulars „Bestätigung Strombezug“ ODER
 - Stromliefervertrag mit einem jener Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten Stromkennzeichnungsbericht der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden.
 - Vertrag über eine Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen, die aus 100 % erneuerbaren Energieträgern versorgen, erfolgen.

4.7 Kann die Förderung mit allfälligen Förderungen der Länder oder Gemeinden kombiniert werden?

Die Mobilitätsförderung des Bundes ist grundsätzlich mit weiteren Förderungen von Ländern oder Gemeinden kombinierbar, sofern die maximalen Höchstgrenzen gemäß der Förderungsrichtlinien nicht überschritten werden.

Bitte beachten Sie die einschlägigen Förderungsbestimmungen der Bundesländer und Gemeinden und einen allenfalls dort vorgesehenen Ausschluss für weitere in Anspruch genommene Förderungen. Bitte klären Sie alle weiteren Details mit den zuständigen Förderungsstellen der Bundesländer und Gemeinden.

4.8 Gibt es Förderungsangebote für Elektromobilität außerhalb der in diesem Leitfaden genannten Fahrzeuggruppen?

Im Rahmen der „E-Mobilitätsoffensive“ werden seitens des Bundes zahlreiche weitere Förderungen für Elektromobilität angeboten. Beispielsweise werden E-Sonderfahrzeuge sowie die Errichtung von Ladeinfrastruktur mit Investitionszuschüssen unterstützt. Nicht alle Aktionen richten sich an Betriebe und Privatpersonen. Bitte beachten Sie die Informationsmaterialien auf der Homepage der KPC.

Die Förderungsangebote werden von der KPC betreut. Informationen und Details zum kompletten Förderungsangebot sind unter www.umweltfoerderung.at zu finden.

4.9 Muss ich nachträglich den Händlerrabatt bei einem (E-)Faltrad gewähren, deren Rechnung vor dem 1.3.2023 ausgestellt wurde?

Die Anerkennung von Rechnungen 9 Monate rückwirkend kommt aus der Förderung für E-Bikes und (E-)Transporträder, die schon seit 2019 läuft. Im Herbst 2022 musste aufgrund der Budgetausschöpfung die Förderung in der E-Mobilitätsoffensive geschlossen werden. Damit Betriebe und Privatpersonen, welche im Dezember 2022 ein (E-)Transportrad mit Händlerrabatt gekauft haben, dennoch die Bundesförderung abholen können, werden Rechnung 9 Monate rückwirkend anerkannt. Die gemeinsame Aktion für die neue Kategorie der (E-)Falträder ist am 1.3.2023 gestartet. Demnach wird empfohlen, erst ab diesem Rechnungsdatum den Händlerrabatt zu gewähren.

4.10 Muss ich als Händler die ÖV-Jahresnetzkarte kontrollieren?

Als Händler muss nicht kontrolliert werden, ob eine ÖV-Jahresnetzkarte vorliegt. Für alle Händler, die nur den Mobilitätsbonus an Privatpersonen vergeben möchten, die auch die Bundesförderung in Anspruch nehmen können, wird die Vorab-Überprüfung jedoch empfohlen.

4.11 Wo gibt es Auskunft für FörderungskundInnen?

Sollten Sie oder Ihre KundInnen noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Service-Hotlines der KPC:

Für Fragen von privaten FahrradkäuferInnen:

- Telefon: 01-31-6-31 DW - 733
- E-Mail: e-mobilitaet@kommunalkredit.at

Für Fragen von betrieblichen FahrradkäuferInnen:

- Telefon: 01-31-6-31 DW - 747
- E-Mail: e-mobilitaet@kommunalkredit.at

Kontakt

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Telefon: +43 (0) 1/31 6 31-733 | +43 (0) 1/31 6 31-747 | Fax: DW 104
E-Mail: e-mobilitaet@kommunalkredit.at

www.umwelfoerderung.at